

a.
Regulativ vom 10. Juni 1852 — für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Sammlung S. 301 und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 132 S. 773) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1 Nr. 1 a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Quartals, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Quartals herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welchem das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Quartaljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungsanzeige nur insoweit berücksichtigt wird, als sie die Verlegung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämtliche im Laufe des Quartalsjahres erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtet wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Quartalsjahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Quartalsjahres geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung in Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Quartalsjahr, oder, wenn dieser 20ste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktag, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Quartalsjahr gedruckt oder sonst vervielfältigt worden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24sten des ersten Monats im Kalender-Quartalsjahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktag, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämtliche im Laufe des Kalender-Quartalsjahres erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ic. erst im Laufe eines Kalender-Quartalsjahres, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an wel-

chem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuerfusse (§. 2 A. 8 des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempel-Steuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Quartalsjahres, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Central-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
 v. Pommer-Esche.

Königlich Preussische Circular-Befugung

vom 21. Juni 1852,

betreffend die näheren Bestimmungen in Bezug auf das Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

In Verfolg der Befugung vom 10. d. M. wird ic. das auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern heut erlassene Regulativ für die Erhebung der Steuer von ausländischen Blättern (Anl. a.) mit der Anweisung zugefertigt, selbiges durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Mit Bezug auf dies Regulativ wird noch Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. Werden auswärtige, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannte Blätter bei dieser bestellt, so hat die Steuerbehörde sich mit der Einziehung der Steuerbeträge nicht zu befassen: dagegen wird der Provinzial-Steuerverwaltung vierteljährlich eine Nachweisung der im Bereiche jeder Ober-Post-Direction überhaupt erhobenen Stempelsteuer für ausländische Blätter einschließlich der nach §. 4 des Regulativs von der Postbehörde zu erhebenden Beträge von den Ober-Post-Directionen übersendet werden, nachdem die Gesamtsumme an die Regierungs-Haupt-, beziehungsweise die General-Staatscasse unter besonderer Declaration für Rechnung desjenigen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes, welches sich am Sitze der Ober-Post-Direction befindet, in Berlin für Rechnung des Haupt-Steuer-Amtes für inländische Gegenstände abgeführt worden ist. Dies Aufkommen wird bei den Ober-Post-Cassen als eine durchlaufende Post behandelt werden und sind die diesfälligen Beträge von